

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

A0130/11/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0130/11	22.09.2011

Absender Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future! Stadtrat Jens Rösler	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 22.09.2011

Kurztitel Dringende Behebung des Instandsetzungsstatus der Brücken Schleusenkanal und Herrenkrugsteg

Der Stadtrat möge beschließen,

redaktionelle Änderung in der Bezeichnung: Investitionsstaus

1. Beschlusspunkt 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gesellschaftervertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der NKE werden angewiesen, zu beschließen, dass die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an den Brücken Schleusenkanal und Herrenkrugsteg kurzfristig vorzunehmen sind, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

2. Beschlusspunkt 2 wird wie folgt gefasst:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, Möglichkeiten zum Ausgleich der Verluste, die der NKE durch die Beseitigung des Reparaturstaus entstehen, mit der Beratung zum Haushalt 2012 vorzustellen, wobei auch eine Deckung aus Mehrerträgen der Gesellschaft erwartet wird.

3. Beschlusspunkt 3 wird wie folgt gefasst

Der Stadtrat stellt fest, dass die Vereinbarung vom 14.4.2011 zur Übertragung der baulichen Anlagen und des Übergangs der Verkehrssicherheit für die Fußgängerbrücken Schleusenkanal und Herrenkrugsteg und des Parkplatzes Lange Lake von der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH an die Landeshauptstadt Magdeburg (Tiefbauamt) unwirksam ist.

4. Beschlusspunkt 4 bleibt unverändert.

Begründung:

- 1.) Die vorrangigsten Schäden an den Fußgängerbrücken müssen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dringend beseitigt werden. Hierüber informierte die Verwaltung mit der Vorlage der DS0275/11.
- 2.) Da der NKE eigene Finanzmittel zur Reparatur fehlen, sind geeignete Möglichkeiten zur Deckung des Finanzbedarfes mit der Gesellschaft zu entwickeln.
- 3.) Nach § 44 GemO obliegt dem Stadtrat eine Allzuständigkeit, die nur im gesetzlich oder satzungsmäßigem Weg auf andere Organe der Gemeinde übertragen werden kann. Zwar fällt auch der Erwerb eines Grundstückes oder Bauwerkes nicht unter die Regelung des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GemO LSA (Verfügung über Gemeindevermögen), gleichwohl ist es auch grundsätzlich kein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 63 GemO, da hiervon

nur solche Verwaltungsgeschäfte erfasst sind, die wegen ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Nach § 11 unserer Hauptsatzung sind dem OB diese nur bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro übertragen. Bei einer Besitz- und Verkehrslastübernahme mit der Verpflichtung zur Investition im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von 250 T€ ohne eine in der Haushaltssatzung ausgebrachte Ermächtigung und mit einem Unterhaltungsvolumen von ca. 180 T€ in 2012 ff. und einem Gesamtaufwand von mehr als 9 Millionen € nicht gegeben (siehe DS0275/11), da so auch die vom Stadtrat beschlossene Investitionsprioritätenliste unterlaufen wird. Zur Wirksamkeit der Baulast- und Besitzübertragung verbunden mit der Investitionsverpflichtung zum 14.4.2011 bedurfte es vor der Unterzeichnung eines Stadtratsbeschlusses.



Jens Rösler
Stadtrat